

Denkmalschutz und Religion: Aktuelle Entwicklungen

Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2024

Dr. Christoph Bazil
Präsident des Bundesdenkmalamtes

Salzburg, 27. Jänner 2025

Tote Steine?



Aldabert Stifter, Kefermarkter Altar und Nachsommer



Alois Riegl, Alterswert



30



30

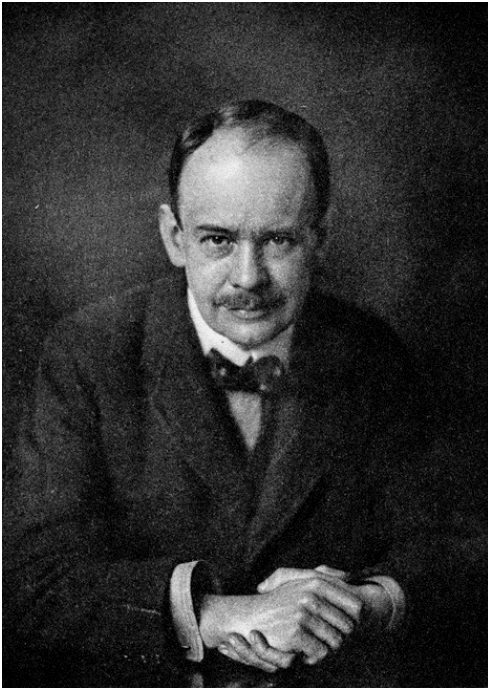


30

Tradition / Alterswert?



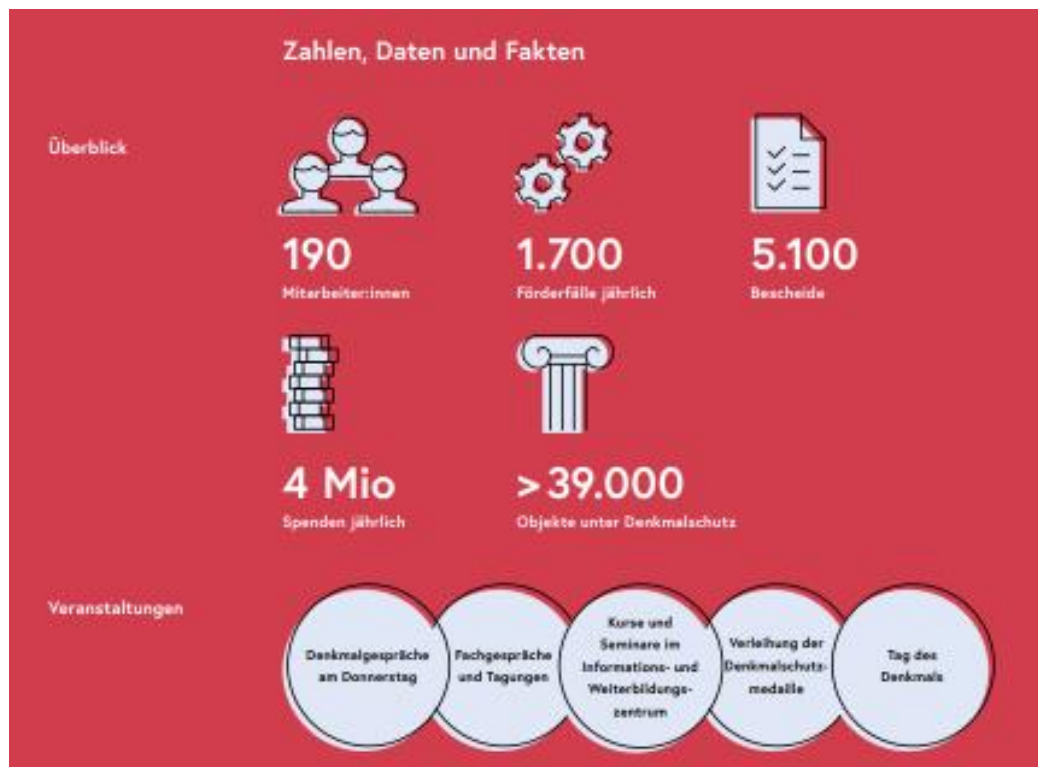
Max Dvorak: Katechismus der Denkmalpflege



Die wichtigsten Gründe für den Verlust von Kulturgut:

1. Unwissenheit und Indolenz,
2. Habsucht und Betrug,
3. missverstandene Fortschrittsideen,
4. unangebrachte Verschönerungssucht.

(Katechismus der Denkmalpflege, Wien 1913)



Jahr	Budget
2020	11,6 Mio.
2023	15,5 Mio.
2024	21,1 Mio.

Spendenergebnisse aus Kultur und Wissenschaft

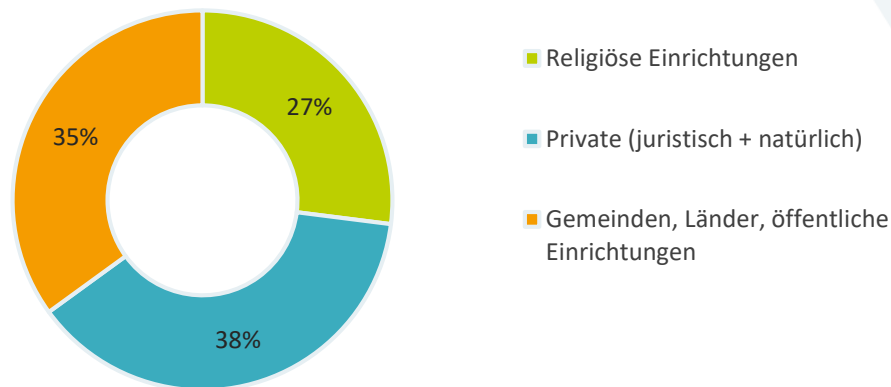
Top 10 Kultureinrichtungen – Spenden	2023	2022	Top 10 Universitäten – Spenden	2023	2022
1 Albertina	5,98	11,65	1 Medizinische Universität Wien	14,06	11,64
2 Bundesdenkmalamt	2,87	4,47	2 Medizinische Universität Innsbruck	5,52	3,35
3 Österreichische Nationalbibliothek	2,49	2,49	3 Universität Wien	3,61	3,22
4 Naturhistorisches Museum	2,17	1,66	4 Universität für Bodenkultur Wien	3,11	3,13
5 Konzerthaus	1,53	1,37	5 Universität Innsbruck	3,09	2,72
6 Technisches Museum Wien	1,51	3,49	6 Wirtschaftsuniversität Wien	2,61	2,51
7 Belvedere	1,18	0,67	7 Medizinische Universität Graz	1,50	1,43
8 mumok	1,15	3,22	8 Universität Salzburg	1,29	1,28
9 Kunsthistorisches Museum mit MVK und ÖTM	0,99	2,23	9 Veterinärmedizinische Universität Wien	1,24	0,97
10 MAK	0,27	2,06	10 Universität Graz	0,99	0,79

Quelle: Kunst- und Kulturbereich 2023 sowie Erhebung Fundraising Verband Austria

Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis WBV 2023

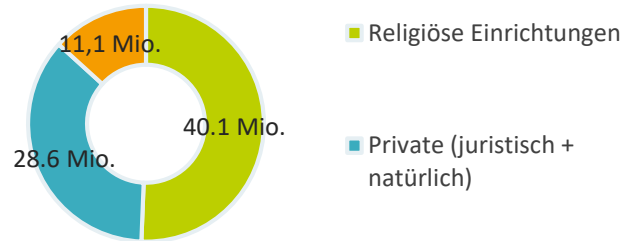
Eigentum: Zahlen | Daten | Fakten

- Rund 40.000 Bauten stehen unter Denkmalschutz (1-2 % des gesamten Gebäudebestandes).
- Davon befindet sich circa je ein Drittel in privatem, öffentlichem und kirchlichem Eigentum:



Investitionen

- Jährlich zumindest 80 bis 100 Millionen Euro in denkmalgeschützte Gebäude von Privaten, Kirchen und Religionsgesellschaften investiert (Bemessungsgrundlage der Förderungen des BDA).



- Studie WiFo 2024 – regionale Wirkung

§ 2 – gesetzliche Vermutung seit 1923

§ 2. Bei Denkmälern, die sich im Eigentum oder Besitze des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen und religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insolange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat.

§ 2 – gesetzliche Vermutung seit 1923

- bewegliche **und** unbewegliche Denkmale
 - Sammlungen und Archive, aber auch liturgische Geräte und Paramente...
- nicht nur Veränderung, sondern auch Ausfuhr und Veräußerung

DMSG-Novelle 2024: Neuerungen

- **§ 2a:** Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung
- **§ 4:** Erhaltungspflicht
- **§ 4a:** Haftungsrechtliche Sonderbestimmung
- **§ 5:** Abwägungskriterien und liturgische Notwendigkeiten
- **§§ 8-11:** Archäologie, Fundverwahrung und Abwägungskriterien
- **§§ 13a:** UNESCO-Welterbe, Geschäftsstelle
- **§§ 16-22:** Ausfuhr, insbesondere Ersatzkauf und Abwägungskriterien

§ 4 - Erhaltungspflicht

§ 4. (1) Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ein geschütztes Denkmal soweit in einem **ordnungsgemäßen Zustand** zu halten, als dies dem bestehenden **Baukonsens** entspricht und dies für die geschichtliche, künstlerische und sonstige kulturelle **Bedeutung erforderlich** und der tatsächlichen oder möglichen Ertragsfähigkeit oder sonstigen Verwertbarkeit des Denkmals **angemessen** ist.

§ 4a - Haftungsrechtliche Sonderbestimmung

§ 4a. Bei der Beurteilung von **Sorgfaltsanforderungen** ist insbesondere das öffentliche Interesse an der **Erhaltung** eines Denkmals im Sinn des § 1 Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen und unter **Bedachtnahme** auf die jeweiligen Gegebenheiten gegen die geschützten Rechtsgüter abzuwägen. Auf das Ergebnis dieser Abwägung ist **auch bei der Anwendung** von Sorgfaltsanforderungen, die sich aus **technischen Normen** und ähnlichen Regelwerken ergeben können, Bedacht zu nehmen.

§ 5 - Veränderung

(2a) Im Rahmen **seiner Abwägung** ist vom Bundesdenkmalamt insbesondere zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen

1. in den Bestand (die Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals **eingreifen**,
2. der langfristigen statischen, bauhistorischen, konservatorischen und restauratorischen oder sonstigen substanziellen Sicherung des Denkmals **dienen**,
3. nach aktuellen konservatorisch–restauratorischen sowie handwerklichen **Qualitätskriterien** ausgeführt werden sowie dem Denkmal entsprechend konzipiert und angewendet werden,
4. die Umsetzung angemessener **Nutzungsanforderungen**, einschließlich wirtschaftlicher Interessen und der Barrierefreiheit von Gebäuden, ermöglichen,
5. der ökologischen **Nachhaltigkeit**, insbesondere der Verbesserung der Energieeffizienz oder der nachhaltigen Energiegewinnung, dienen,
6. **zeitlich befristet** und ohne relevanten Eingriff in den Bestand (die Substanz) reversibel sind.

§ 5 – Liturgie im Entwurf der Regierungsvorlage

(2a) Im Rahmen seiner Abwägung ist vom Bundesdenkmalamt insbesondere zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen

[...]

7. ein unbewegliches, dem Gottesdienst gewidmetes Denkmal einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer Bekenntnisgemeinschaft betrifft und nach den liturgischen Vorschriften erforderlich sind.

§ 5 – Liturgie in der beschlossenen Fassung

(2a) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen [...] ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals [...] auf **jeden Fall so weit stattzugeben**, als die Veränderung für die Abhaltung des Gottesdienstes und der Teilnahme der Gläubigen daran nach den **allgemein angewandten liturgischen Vorschriften** [...] notwendig ist. Als notwendig gelten jedenfalls alle Vorschriften, die den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße und in zumutbarer, würdiger Weise ermöglicht. Art und Umfang der Notwendigkeit ist durch eine von der zuständigen **Oberbehörde** der betreffenden Kirche oder der Religionsgesellschaft ausgestellte **Bescheinigung nachzuweisen**.

§ 5 - Denkmalpflegeplan

(4) Regelmäßig **wiederkehrende** oder sonst längerfristig **vorhersehbare Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen** an unbeweglichen Denkmälern können im Rahmen eines mehrjährigen, maximal **sechs Jahre** umfassenden Denkmalpflegeplanes bewilligt werden.

Schutz vor widerrechtlicher Verbringung

- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen (StF: BGBl II Nr. 484/1999)
- Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 324 vom 22.11.2012)

§ 20 - Ersatzkaufverfahren

§ 20. (1) Liegen die Voraussetzungen für [... eine Bewilligung] nicht vor oder sind im Wesentlichen nur wirtschaftliche Gründe vorgebracht worden und ist zumindest wahrscheinlich, dass das Kulturgut eine wichtige Ergänzung für eine öffentlich zugängliche, auf Dauer bestehende Sammlung ist, hat das Bundesdenkmalamt ein Ersatzkaufverfahren einzuleiten.

(2) Im Ersatzkaufverfahren haben öffentlich zugängliche, auf Dauer eingerichtete Sammlungen die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Einleitung bekannt zu geben, dass sie Interesse an einem Erwerb des Kulturgutes haben und innerhalb von zwölf Monaten ab Einleitung ein rechtsverbindliches Kaufangebot zu stellen, das jedenfalls nicht offensichtlich unter dem Marktwert des Kulturgutes liegt.

(3) [...]

(4) Wird das Ersatzkaufverfahren fortgesetzt, kann jede öffentlich zugängliche, auf Dauer eingerichtete Sammlung innerhalb von drei Jahren [...] ein Kaufangebot machen. Kommt innerhalb dieser Frist kein Ankauf zustande, ist das Ersatzkaufverfahren einzustellen und die Ausfuhr ist gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 zu bewilligen.

(5) [...]

(6) [...]

Lastenausgleich?

- Steigendes Förderbudget ?

2020	2023	2024	2025
11,6	15,5	21,1	25,0 ???

- Einkommensteuergesetz
 - § 4a – Spenden an das Bundesdenkmalamt
 - § 8 Abs. 2 – verkürzte Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für denkmalgeschützte Betriebsgebäude
 - § 28 BewertG - Einheitswerte für unter Denkmalschutz stehende Gebäude mit 30% des an sich maßgebenden Wertes

Ziel: Neuer Sonderausgabentatbestand??

- § 18 (1) EStG Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:
 - Z 10. Aufwendungen, die für die **Gebäude oder Park- und Gartenanlagen**, deren Erhaltung gemäß dem Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse gelegen ist, getätigt werden, soweit das **Bundesdenkmalamt bescheinigt**, dass die Arbeiten der denkmalgerechten Erhaltung dienen; ein Herstellungsaufwand ist gleichmäßig auf **zehn Jahre** zu verteilen.

Verantwortung

- UNESCO
 - Haager Konvention 1954 – bewaffneter Konflikt
 - Illegaler Handel 1970
 - Welterbe-Konvention 1972
- Europarat
 - Architektonisches Erbe
 - Archäologie
- Tag des Denkmals

KONTAKT:

Bundesdenkmalamt

1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege

T: -43 1 53415 850 100

www.bda.gv.at